

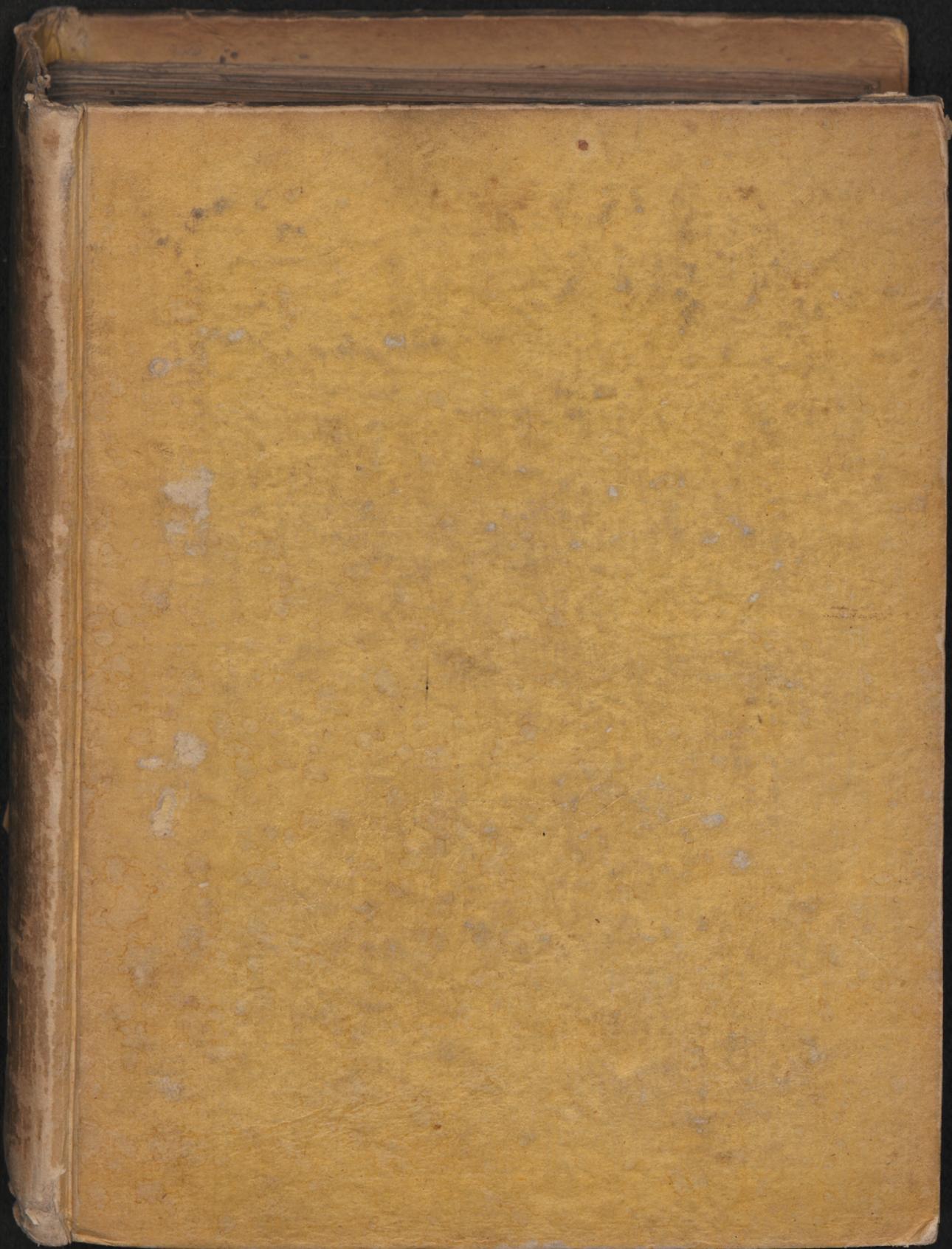
Fürstl. Mecklenb. Renovirte Edicta, Worinnen alles Fluchen/ Schweren/ Gottes Lästerliche Reden/ alle Abergläubische Curen und Remedia zu gebrauchen/ und alle Hurerey und Unzucht gantz Ernstlich und bey gewisser und wilkührlichen Straffe verboten/ hingegen daß die Sonn- und Fest-Tage hochfeyerlich zuhalten/ imgleichen daß der Interims-Ordnung gehorsambst nachgelebet werden solle/ gebothen wird : Zu Männigliches Nachricht durch öffentlichen Druck kund gemachet/ den 28. Jan. 1681

Güstrow: Scheippel, 1681

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn770601707>

Druck Freier  Zugang





N^o 101 (10.)

Constitutio publiciana bei Caym!

36 Fürstl. Mecklenb. *iii*

RENOVIRTE

EDICTA,

Worinnen alles Fluchen / Schweren /
Gottes Lästerliche Reden / alle Abergläubische
Curen und Remedia zu gebrauchen / und alle
Hurerey und Unzucht ganz Ernstlich und bey
gewisser und willführlichen Straffe verboten / hin-
gegen daß die Sonn- und Fest- Tage hochfeyerlich
zuhalten / imgleichen daß der Interims- Ordnung
gehorsambst nachgelebet werden solle /
gebothen wird /

Zu Männigliches Nachricht durch öffentlichen
Druck kund gemacht /
den 28. Jan. 1681.



Güstrow /

Gedruckt durch Christian Scheippeln / 1681.

in. farr. 247. p. 454



Von Gottes gna-
den / Wir Gustaff
Adolph / Herzog zu Mecklenburg / Fürst
zu Wenden / Schwerin und Raze-
burg auch Graff zu Schwerin /
der Lande Rostock und
Stargard Herr.

Wirgen allen und Jedem Unsern
Unterthanen / Geistlichen und Weltlichen
Standes / Unsern Hauptleuten Rächmei-
stern / auch denen von der Ritterschafft /
Bürgermeistern Richtern und Rätthen in
den Städten / Pfandes Einhabern und Pensionarien,
Bürgern und Bauern / und sonst jedermänniglichen /
so in Unsern Fürstenthumen und Landen wohnen / oder
sich sonst darin auffhalten niemand ausgenommen /
negst zu endbietung Unsers gnädigsten Grusses die

Uij

mit

mit gnädigst zuwissen: Ob Wir wol bey Antrittung
Unser Landes Fürstl. Regierung / auß Väterlicher
Bolsmeinung und Vorsorge für Unsere Lande und Leu-
te / und Unsern gesampften Unterthanen zum besten /
unter andern in Unser am 14. Novembr. Anno 1654.
publicirten und nachgehends sub dato den 18. Jan.
1660. renovirten Constitution und Ordnung bey
schwerer Straffe geboten / daß ein jedweder / sich nicht
allein des Fluchens / Schwerens und andern Gottes
lästerlichen leichtfertigen Redens und Mißbrauchs Gött-
lichen Namens gänglich enthalten / sondern auch
des Gottes Dienstes mit gebührendem Ernste abwar-
ten und von niemanden die Sonn- und andern hohe
Feyrtage und Feste / so den ganzen Tag über gefeyret
werden / mit allerhand Arbeit / Handthier- und Han-
delung keines weges verunheilget / kein Schencken von
Wein / Bier und Brandwein / so wol auff den Stadt-
als Unsern Privilegirten Wein Schencken (ohne was
zur nothdurfft in die Häuser abgeholet wird) verstatet
werden solte; Ingleichen fürs ander ein Edict sub da-
to den 27. Martij 1660. worin alle abergläubische / un-
christliche / Gottlose und verbottene Mittel und Curen
ernstlich und bey hoher wilkührlicher Straffe Inhibi-
ret worden / und ferner drittens durch ein Edict sub
dato den 7. Aprilis 1662. alle Hurerey / Leichtfertig-
keit und Unzucht gänglich verboten / und viertens durch
eine Interims-Berordnung / wie es mit der Polices
in Unserm Fürstenthumb und Landen / biß zu einer be-
ständigen Polices-Ordnung / gehalten werden solte /
männiglich Unsern Ernsten Willen und Meinung kund-
gethan / und wol verhoffet / Es würde ein jeder Unse-
rer Unterthanen und angehörigen / solchen Unsern Edi-

Als und Verordnungen schuldiger massen gelebet / auch
von selbstn sich also bezeiget haben / daß man daraus
daß er ein Christ / und Gottes und seiner heiligen Ge-
bote nicht gar bey ihm vergessen weren / an ihm hät-
te verspüren mögen : So haben Wir dennoch mit Un-
gnädigsten Mißgefallen vernehmen müssen / was gestalt
solche Unsere so wolgemeinte heilsame Verordnungen
von einem und andern / und sonderlich durch Unfleiß der
Richter und Stad-Boigte in den Städten / so lieder-
lich aus den Augen gesehet / und da wieder in viele
wege gehandelt werde / dadurch dann nicht allein Un-
sere Landes Fürliche Hobeit gröblich Violiret und ge-
fräncket / sondern auch die Übertreter solcher Ordnung
abnen selbst Gottes Segen entzogen / und dagegen
ihnen / und andern Unsern Unterthanen Gottes Straf-
se und allerhand gemeine Landplagen über den Hals ge-
bracht / Alldieweil Wir aber solchem Ungehorsam und
boßhaften Wesen und dero bey Unsern Beampten und
Gerichts Bedienten / auch anderer Mittelbahren D-
brigkeit hierunter verspürten Nachlässigkeit / keines we-
ges zuzusehen gememet / sondern daß das Gottlose Flu-
chen / und die Endheiligung des Sabbaths bey jeder-
männlichen abgeschaffet / die Abergläubische Curen
und Remedia eingestellt / der Interims-Policey-Ordnung
in allen puncten nachgelebet / und die Nühreren
und schändliche Unzucht vermieden werde / schuldigen
Gehorsam von einem jeden wissen und haben wollen.

So Befehlen Wir hiemit nochmahls allen und
jeden / wie obstehet / Erklich daß ein jeder vor sich und
an seinem Orthe sich alles Fluchens / Schwerens und
Gotteslästerung bey 30. Artl. so oft er dawieder

sündiget / oder da er dieselbe zuerlegen nicht im vermögen hätte / bey Straffe der Gefängniß enthalten / auch an den Sonn und anderen hohen Feyer und Fest Tagen / sich keiner Handthier und Handlung Feld und Haus Arbeit / wie die Mahmen haben / an massen / noch einig Korn / Getrende oder Holz / so wol bey Unser Fürstl. Residentz, als andern Städten und Dörffern / ein oder auffahren / sich auch in keinen Schencken und Krügen / bey Wein / Bier und Brandwein sauffen / und sonderlich allhie in Unser Residentz so wenig auff der Stadt / als Unser Privilegirten Wein Schencken und anderen Brandwein Häusern / weder vor / zwischen / und nach den Predigten / finden und sehen lassen / widerigenfalls mit einer gewissen Geld und zwar nach Beschaffenheit der Persohnen / 30. 20. und 10. Rtbl. Straffe auch an dero statt mit Gefängniß / so oft einer oder ander darüber betroffen wird / beleet werden solle / zu welchen Ende denn die Richter und Stadt-Boigte in den Städten / durch die Gerichts-Diener / die Wein / Brandwein und Bier schäncken ohn Unterscheid Visitiren lassen / und daserne ein oder andere Persohn / in solchen Gelagen beim trincken angetroffen würde / so wol den Wirth / als die Persohn in gebührende Straffe ziehen sollen.

Fürs ander wiederhohlen Wir hiemit Unser Edict, so Wir wegen der Aberglaubischen Curen und superstitiolen Dingen hiebevör publiciren lassen / und befehlen allen und jeden Unsern Unterthanen wes Standes und Würden die seyn / Ernstlich und gnädigst bey hoher Willkührlicher Straffe / das hinführo sich keiner unterstehe / einigerlen weiß Abergläubische Unchristliche / Gottlose und verbottene Mittel zugebrau-

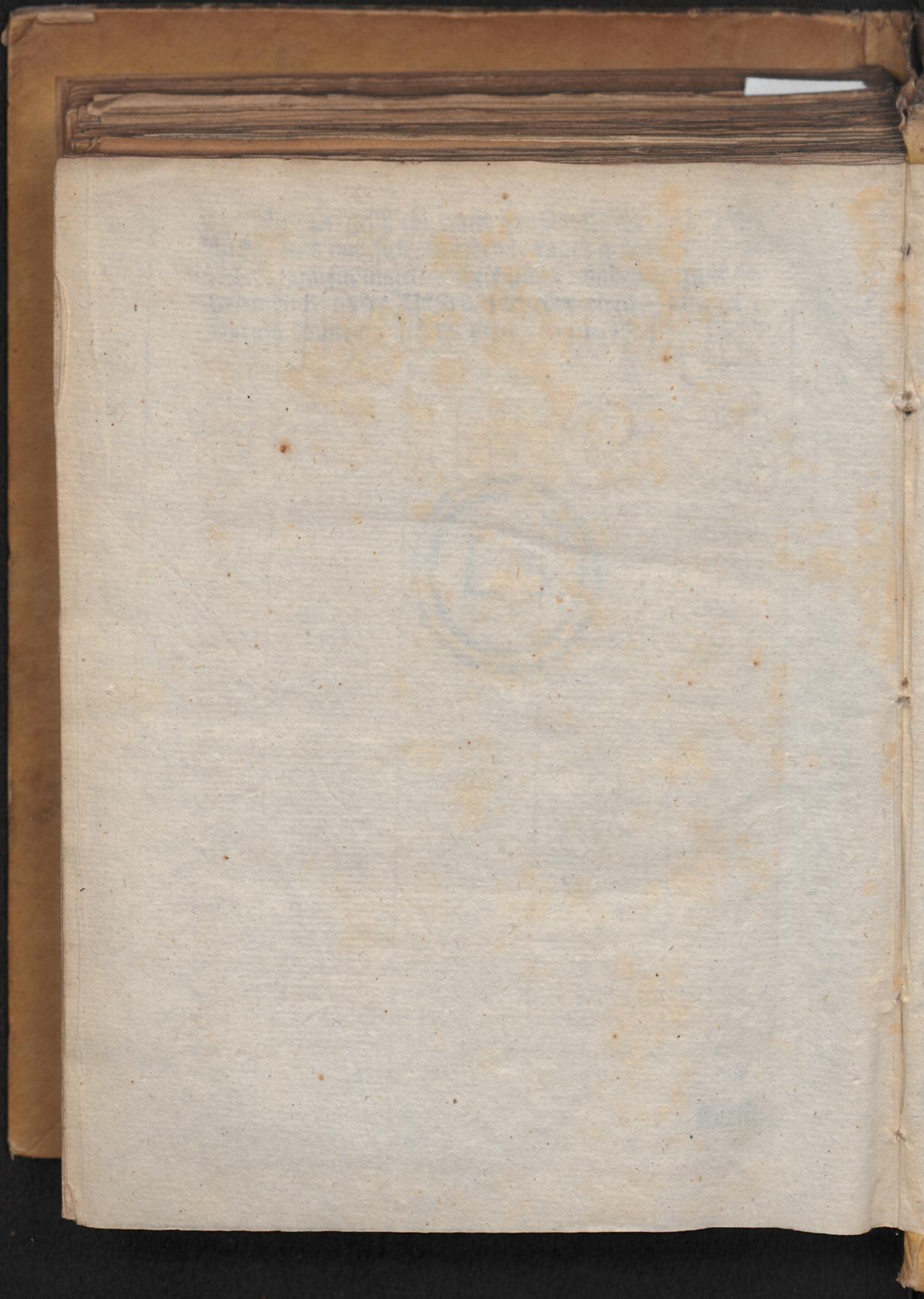
brauchen es sey in Kranckheiten oder andern Fällen / wie die Nahmen haben / oder auch unter was schein und prætext dieselbe etwa insgemein vertuschet und bementelt werden mögen / und sollen nicht allein diejenige / so mit solchen Abergläubischen Dingen selbst umgehen / und dieselbe practiciren, sondern auch diejenige / so da wissen / daß von andern dergleichen Abergläubische Dinge gebrauchet werden / und der Mittelbahren Obrigkeit selbigen Oris nicht anzeigen / zu harter Straff gezogen werden.

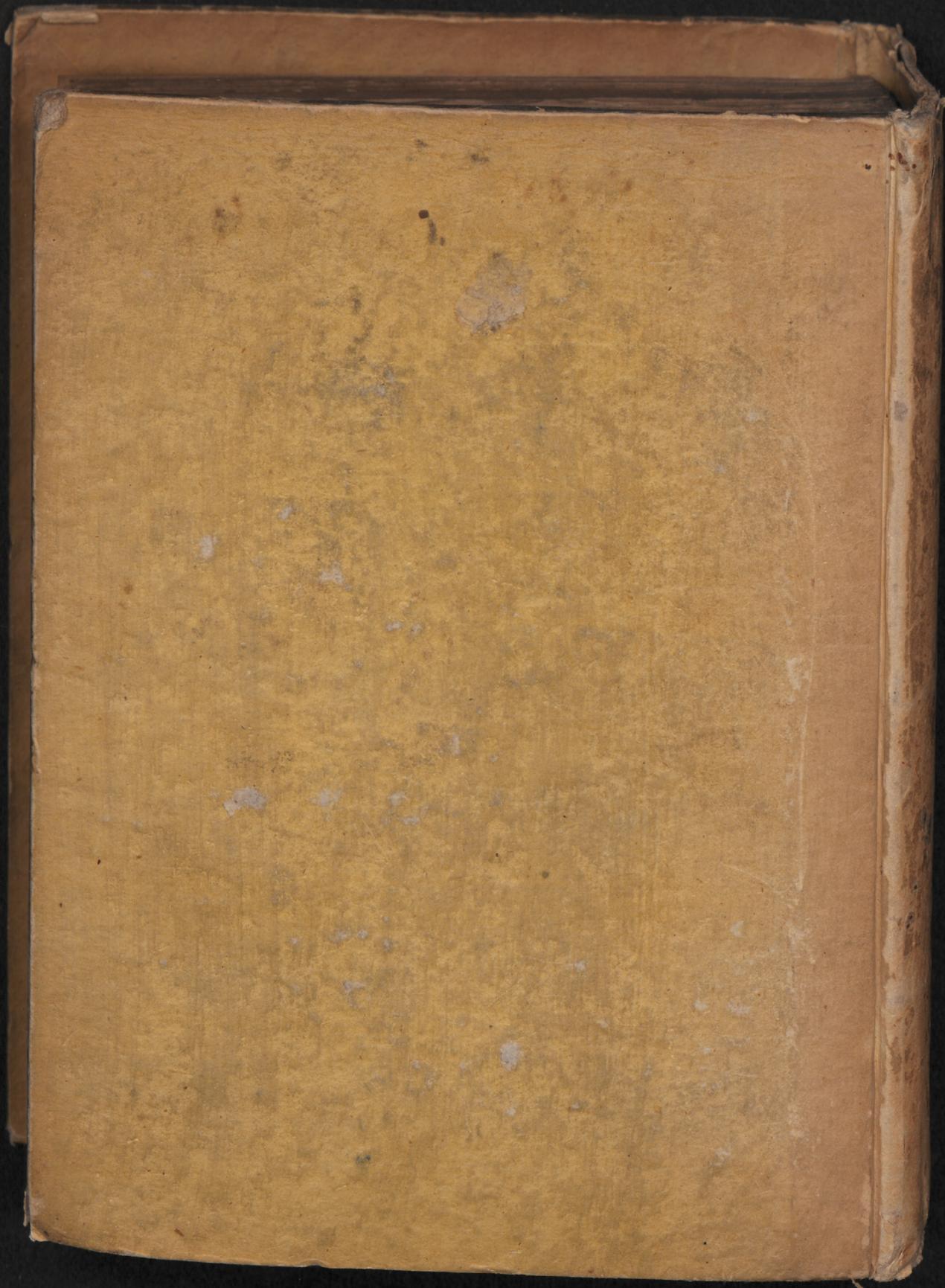
Da auch Unsere Beambte / Hohe und Niedere in Städten und auff dem Lande hierin nachlässig seyn / und durch die Finger sehen würden / auff den Fall wollen Wir gleichfalls ihren Ungehorsam und Nachlässigkeit mit gebührender Straff zu belegen nicht unterlassen / Gestalt dann auch Unsere Superintendenten die Pastores in Städten und auff dem Lande / mit allen fleiß dahin halten werden / daß sie aus Gottes Wort die Leute fleißig und sorgfältig Unterrichten / und wie gröblich sie sich hierin wieder den Allerhöchsten GOTT versündigen / grund- und deutlich unterweisen mögen: Über welchen allen Wir dann scharff und ernstlich halten wollen / damit der mahlen eins / alle superstitiones und Abergläubische Meinungen / aus der Einfältigen Herzen ganz außgerottet / und hingegen die reine ware Gottes Furcht ihnen eingepflanzt werde / der guten Hoffnung lebend / es werde der Gerechte GOTT sich Unser erbarmen / die vor Augen schwebende harte Bestraffung und Plagen von Unserm Lande wenden / und mit allerley Geist- und Leiblichen Segen hinwieder überschütten.

Als auch drittens die Erfahrung bezeuget / daß das Laster der Hurerey und Unzucht eine zeithero sehr überhand genommen / dadurch die Landstraffen auch von Zeiten zu Zeiten leider / sich vermehren / so haben Wir auch deßfalls Unser voriges Edictum wiederholen wollen / und Gebieten demnach hiemit allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes Eingeseffenen / wes Standes und Welens die auch seyn / hiemit ganz ernstlich / daß sich ein jeder aller Hurerey / Leichtfertigkeit und Unzucht gänzlich euffern und enthalten solle: Mit dieser ausdrücklichen ernstern Verwarnung / das derjenige / so dawieder handeln / und sich verfühndigen wird / ins künfftige ohn einzige Begnadung entweder mit Stellung an den Prangen / oder nach Stand und Würden der Persohnen / mit harter Geld-Straffe nach Unser Ermessigung / solle beleet und abgestraffet werden.

Wie Wir dann schließlich auch vorerwehnter Unser Interims-Ordnung nach aller möglichkeit in allen Gerichten und sonst nachgelehet / und dieselbe von männiglichen in gebührende Obacht gezogen haben wollen.

Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich zu endschuldigen / als haben Wir diese Unsere renovirte Verordnung und Ernste Verwarnung / männiglichen zur Nachricht öffentlich verkündigen und durch den Druck Publiciren lassen wollen / Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Datum in Unser Residentz Güstrow den 28. Januarij Anno 1681





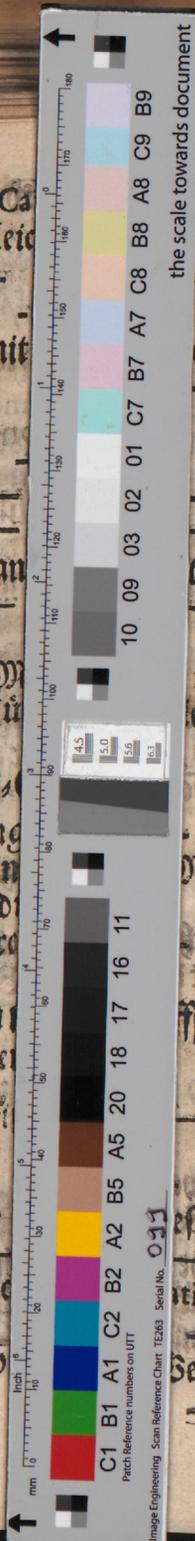
Die Schwed. mit dem Brust. Bilde Regis Ca
 Auch die Schweden. Pommerischen / in gleiche
 Brandenburgische insgesamt
 Ostbrügger mit dem Helm und Pferde
 Braunschweigische und Calenbergische mit
 mit dem wilden Manne
 Mecklenburgische mit
 Anhaltische mit dem Helm und Strauße
 Stollbergische mit dem Hirsche
 Teckelburgische
 Hannoverische mit dem Kleberblatt und an
 Fürstenthumb Calenberg
 Die Witzmarische zu
 Und nach solchem Werth die doppelten M
 einmahl / und die halben Marck u

Fürters die Schilling

Holstein. Dännemärkische zehen Schilling
 Die Oldenburger 4 fl. Stücke auff der ein
 und auff der andern eine Krone und d
 Schwedische 4 fl. Stücke mit dem C. und dre

Die drey fl. Stücke oder Dütchen
 16 ein Reichsthaler

Als die Holstein. Dänische und Gottorff
 Die Stadische
 Mecklenburger und Lübecker
 Alle doppelte Schilling. Stücke oder gute
 ten Umständen nach zu
 Alle einfache Schilling. Stücke bis zu nee
 Tage und fernerer Untersuchung zu
 Bis dahin auch die Sechslinge in ihrem b
 zwar verbleiben sollen / als



Conen
 und
 13 1/3 fl.
 te im
 13 fl.
 umb noch
 9 fl.
 Marck
 3 fl. 2 pf.
 3 fl.
 Schrift:
 2 fl. 8 pf.
 2 fl. 8 pf.
 2 fl. 6 pf.
 6 pf.
 6 pf.
 Das